



Codex diplomaticus Brandenburgensis

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche
Haus-Angelegenheiten

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

184. Kurfürst Joachim und Margraf[sic!] Albrecht verpflichten sich bei
künftig wieder zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten diese durch die
drei Landesbischöfe und den Herrenmeister des ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

hat vns gnanter doctor mit hantgebenden trewen gelobt vnd zu gott vnd den heiligen
 gefworen, vns getrew vnd gewerttig zu sein, vns vnd vnser Herrschafft fromen zu be-
 fördern vnd schaden zu warnen, auch nach seinem hochsten verstantnus zu rathen vnd
 zu helfen vnd vnser Bestes zu wissen, vnser vnd vnser herrschafft gehaym, so Im ver-
 trawet oder sunst erfahren wirdt, bis In seinen todt zuerfweigen vnd alles das zu-
 thun, das einem getrewen diener vnd leibartz zuthun geburt vnd schuldig ist, getrew-
 lich vnd one geuerlich. Zu urkunt etc., Actum am Dornstag nach dem Suntag
 misericordias domini XII.

Aus dem Churmärktischen Lehnscopialbuche XXXII, 195.

184. Kurfürst Joachim und Margraf Albrecht verpflichten sich bei künftig wieder zwischen
 ihnen entstehenden Streitigkeiten diese durch die drei Landesbischöfe und den Herrenmeister
 des Johanniterordens austragen zu lassen, am 22. August 1512.

Von Gottes gnaden Wir Joachim, des heiligen Romischen Reichs Erz-Came-
 rer, Churfürst, vnd Albrecht, gebrüder, Marggrauen zu Brandenburg, zu Stettin
 etc., bekennen vnd thun kunt allermeniglich mit dissem briue, die ihn sehen, horen
 oder lesen, So als sich kurz hievor zwischen vnser beider Personen etlich Zwietracht
 vnd Irrung begeben, von welcher aus Vnbedacht der Jugend vnd ander beweglichkeit
 mehr Wiederwill vnd Wort erwachsen, der wir doch beiderseits durch etliche vnser
 Prelaten, Rethen vnd Ritterschafft itzunt aller bruderlich, fruntlich vnd gutlich geeynigt,
 vertragen vnd gefonet sein, lants der Reces vnd briue darüber aufgangen vnd vollen-
 zogen. Ob sich nwe hinfür in den dreyen nechstuolgenden Jaren vermeltts Vertrags etc.
 zwischen vnser bayder Personen aus angezeigter Jugent vnd vnbedachtiger Beweglich-
 keit weiter Irrthum vnd Wiederwill begeben, den doch der almechtig Gott gnediglich
 geruh abzuwenden, vnd vnser einer dem andern auch, souiel immer möglich, einige
 Vrsach nicht geben soll, damit dieselben Geprech vortan nicht so weitläufig oder
 kundig, auch nicht in vnser gemeyne Diener noch ander Verwandte oder Frembde
 leut gebildet vnd an tag gebracht werden, zu vnser felbs Verceynerung vnd Nach-
 theil, haben wir vns beyde, Churfürst vnd Fürst, sambtlich vnd yder insonderheit wif-
 sentlich vnd mit wolbedachten Muth vereynigt vnd verwilligt, vereynigen vnd verwil-
 ligen vns auch in vnd mit Crafft dits brieues, wo sich weiter zwischen vnser, wie
 obsteet, Speen vnd Irrsaal begeben, das wir dieselbigen auf die Erwürdigen in Gott
 vnd Wolwürdigen vnser Gefattern, Rethen, besondern Frünt vnd liebe getrewen Hern
 Dietrichen zu Lubus, Hern Johanfen zu Havelberg, Hern Jheronimus zu

Brandenburg, Bischofen, vnd Ern Georgen von Slaberndorff, Meister Sanct Johans Ordens etc., zu austrag vnd endlichen Entscheyd zu yder Zeit der dreyen Jaren setzen, vnd was auch die in der Gute handeln, erkennen vnd fur das Best ansehen werden, dabey wir es auch bleyben lassen sollen vnd wollen vnd also vnwidder-rufflich halten. Wes sich dann die vier genanten Prelaten nicht vereynigen oder Mittel finden vnd treffen mogten, sollen sie Macht haben, aus vnfern andern Prelaten vnd Rethen einen Obmann zu kiesen, welcher dann denselbigen ein beyfall thut vnd mehreres macht, dabey soll es bleyben on Weygerung. Das wir also angenommen vnd eyner dem andern zugesagt zu halten. Hierbey an vnd vber seyn gewesen die obgenanten Hern Dieterich zu Lubus, Herr Johann zu Haulberg, Her Hieronimus zu Brandenburg, Bischof, Er Valentin, Abt zu Lehnin, Jesper Gans, Herr zu Pottlist, Hans von Rochou, ritter, vnd Matties von Vchtenhagen. Der zu Vrkont sein dieser Abreden zween Recefs gleichs lauts mit vnser beider anhangenden Infigeln besiegelt gemacht, der wir vnser iglicher einer angenomen haben. Gescheen vnd geben zu Cöln an der Sprew, am Suntag octaua assumptionis Marie, nach der Geburt Cristi im funfzehen hunderften vnd zwelften Jare.

Gerfen's Codex V, 367.

185. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht nehmen Johann Gryp zum Ankauf von Pferden in Friesland auf zwei Jahre in ihren Dienst, am 5. October 1512.

Von gots gnaden wir Joachim, kurfürst, vnd Albrecht, gebruder, Margrauen zu Brandenburg etc., Bekennen etc., das wir vnfern lieben getrewen Johan gryp zu vnfern diner vnd Hoffgefindt zwai Jar lang, die negsten nach dato volgend, aufgenommen vnd Im alle Jar acht gulden an muntz zu solde zugeben, dartzu auff sein person ein hoffgewandt versprochen haben, Nemen Ine also vff zu vnferm diener vnd hoffgefind, versprechen Ine auch sold vnd cleydung, wie obstett, In vnd mit craft vnd macht dits Brifs, dagegen er vns auch pflicht vnd eid getan, die Zeit er vnfer diener ist, vns getrew vnd gewertig zu sein, vnfern frommen vnd pestes zu werben vnd schaden zu wenden, vnd so wir Im vmb pferde vns zu kewffen vnd zuschicken schreiben wurden, die soll er vns Im frisland vff das negste kewffen vnd zu handten Bringen oder schicken, daruor wir Im geben sollen vnd wollen souil vnd nit mehr, dann sie Ine gesteen in frislanden, doch was für zerung daruff geet, wollen wir Im entrichten, vnd wo auch der pferd eins oder mehr vnderwegens schadhafftig